



**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

22. April 2020

ANHÖRUNGSBERICHT

Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998; Änderung

Zusammenfassung

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt heute Fr. 4'000.– für verheiratete Personen respektive Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Er ist seit 2001, dem Inkrafttreten des totalrevidierten Steuergesetzes, unverändert. In den letzten Jahren sind verschiedentlich parlamentarische Vorstösse zur Erhöhung des Pauschalabzugs eingereicht, vom Grossen Rat letztlich aber stets abgelehnt worden. Bei den Beratungen der auf 2020 in Kraft getretenen Änderung des Steuergesetzes kam die Thematik wieder auf; auch wurde ein erneutes Postulat eingereicht. Es ist nicht zu verkennen, dass der Kanton Aargau heute im Vergleich zu den anderen Kantonen einen relativ bescheidenen Pauschalabzug kennt. Aufgrund der in den vergangenen Jahren markant gestiegenen Krankenkassenprämien, welche die wesentlichste Komponente des Pauschalabzugs ausmachen, ist eine Erhöhung gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt eine Erhöhung auf Fr. 6'000.– für verheiratete Personen respektive Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Damit wäre die Regelung des Kantons Aargau kongruent zur Regelung bei der direkten Bundessteuer. Auf die Einführung eines separaten Pauschalabzugs für Kinder soll verzichtet werden. Die beantragte Erhöhung des Pauschalabzugs bewirkt für den Kanton Aargau bei der Einführung im 2022 Mindereinnahmen von 46 Millionen Franken und für die Gemeinden von 42 Millionen Franken. In den folgenden Jahren erhöhen sich die Steuermindereinnahmen um jeweils rund 1 Million Franken pro Jahr. Der Regierungsrat führt die auf einen klaren Auftrag des Grossen Rats begründete Anhörung trotz der veränderten Ausgangslage durch die Corona-Pandemie durch. Er behält sich allerdings vor, je nach der aktualisierten finanzpolitischen Lagebeurteilung im August 2020 in der Botschaft zur ersten Beratung einen differenzierten Antrag zu stellen oder allenfalls gar eine Verschiebung zu beschliessen.

1. Ausgangslage

1.1 Corona-Pandemie

Der Regierungsrat hat in den letzten Monaten vor der Corona-Pandemie die finanzielle Langzeitperspektive aktualisiert. Es zeigte sich, dass das strukturelle Defizit beseitigt und die Gesamtsicht Haushaltsanierung abgeschlossen werden könnte, und dass auch wieder ein finanzieller Handlungsspielraum – unter anderem für mögliche Steuersenkungen – bestehen würde. Mittlerweile hat sich die Ausgangslage mit der Corona-Pandemie drastisch verändert. Die damit verbundenen volkswirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen sind zurzeit nicht absehbar. Der Regierungsrat wird deshalb die Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den Kanton Aargau und den Kantonshaushalt wie auch bezüglich der Gemeinden laufend neu beurteilen. Mit der Verabschiedung des Aufgaben- und Finanzplans 2021 – 2024 im August 2020 wird der Regierungsrat eine neue finanzpolitische Lagebeurteilung vornehmen.

Der Grosse Rat hat eine zeitnahe Umsetzung der Steuergesetzrevision verlangt. Deshalb wird das Anhörungsverfahren jetzt durchgeführt. Je nach aktualisierter finanzpolitischer Lagebeurteilung im August 2020 wird jedoch zu entscheiden sein, ob die Revision allenfalls mit einem differenzierten Antrag durchgeführt oder ob sie gar verschoben werden muss. Es wird fundiert zu beurteilen sein, in welchen Bereichen Massnahmen zur Wiederherstellung, zum Erhalt oder zur Stärkung der Wirtschaft und/oder der Steuerbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner getroffen werden sollen.

1.2 Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

1.2.1 Bisheriger Pauschalabzug

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt heute Fr. 4'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen (§ 40 lit. g Steuergesetz [StG]). Der Pauschalabzug besteht in diesem Umfang unverändert seit der auf den 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Totalrevision des StG.

Im Grossen Rat wurde schon verschiedentlich eine Erhöhung der Pauschalabzugs gefordert. Es wurden diverse parlamentarische Vorstösse eingereicht, die der Regierungsrat jeweils zur Ablehnung empfohlen hat. Beim Postulat der SVP-Fraktion vom 30. Juni 2009 betreffend Abzugsfähigkeit von Krankenkassenprämien (09.206) hat er sich gegen eine Abkehr vom Pauschalabzug hin zum tatsächlichen Abzug der Krankenkassenprämien ausgesprochen. Der Grosse Rat ist ihm mit Entscheid vom 20. Oktober 2009 gefolgt (GRB Nr. 2009-0270). Bei der Beantwortung der Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 9. Januar 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien (18.16) hat der Regierungsrat die Gründe dargelegt, weshalb er das heutige effiziente und zeitgemässe System der Pauschalierung nicht preisgeben will. Und bei der Stellungnahme zur Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 5. Juni 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien (18.115) hat er sich gegen eine vollumfängliche Abzugsmöglichkeit der Krankenkassenprämien für die obligatorische Grundversicherung ausgesprochen. Der Grosse Rat ist ihm auch hier gefolgt und hat die Motion am 13. November 2018 mit 108 gegen 17 Stimmen abgelehnt (GRB Nr. 2018-0916). Schliesslich haben sich Regierungsrat und Grosser Rat auch gegen die Motion der SVP-Fraktion vom 5. März 2019 betreffend Erhöhung des Pauschalabzugs für Krankenkassenprämien (19.45) ausgesprochen, welche eine Verdoppelung des Abzugs anstrebte. Der Grosse Rat hat die Motion am 18. Juni 2019 mit 63:63 Stimmen bei Stichentscheid der Grossratspräsidentin abgelehnt (GRB Nr. 2019-1265).

Für die direkte Bundessteuer hat das Eidgenössische Parlament kürzlich eine Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien beschlossen. Der Nationalrat hat am 6. März 2018 und der Ständerat am 6. März 2019 der Motion Jean-Pierre Grin vom 16. März 2017 betreffend Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien (17.3171) zugestimmt. Damit wird der Bundesrat beauftragt, den Pauschalabzug von heute Fr. 3'500.– auf Fr. 6'100.– (Verheiratete) respektive von Fr. 1'700.– auf Fr. 3'000.– (Alleinstehende) zu erhöhen. Zudem wird der Abzug pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person von heute Fr. 700.– auf Fr. 1'200.– erhöht. Dies führt beim Bund zu Steuermindereinnahmen von 465 Millionen Franken, wobei die Kantone davon über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer mit 98 Millionen Franken betroffen sind. Für den Kanton Aargau bedeutet dies rund 7 Millionen Franken Mindereinnahmen. Die Erhöhung beim Bund tritt voraussichtlich auf 2022 in Kraft.

1.2.2 Prüfungsauftrag anlässlich Änderung 2020

Anlässlich der Beratungen der auf den 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderung des Steuergesetzes hat der Grosse Rat in erster Beratung zwei Prüfungsaufträge für eine Anpassung des Pauschalabzugs beschlossen. Im Ersten sollte der Regierungsrat dem Grossen Rat auf die zweite Beratung einen Vorschlag unterbreiten, wie der Pauschalabzug an die markant gestiegenen Krankenkassenprämien angepasst werden kann. Dabei sollte der Vorschlag mit der aktuell vom Bundesparlament überwiesenen Motion Jean-Pierre Grin kompatibel sein. Beim Zweiten sollte der Regierungsrat einen geeigneten Mechanismus zur regelmässigen Anpassung des Pauschalabzugs an allfällige Prämienhöhungen ausarbeiten. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat auf die zweite Beratung auftragsgemäss einen möglichen Vorschlag unterbreitet. Allerdings hat er mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass eine Anpassung des Pauschalabzugs aufgrund der Vorgaben der Kantonsverfassung in einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren mit Anhörung und zweimaliger Beratung im Grossen Rat zu erfolgen hat. Der Grosse Rat hat in der Folge auf eine Einbindung in

der zweiten Beratung verzichtet, in Erwartung einer zeitnahen weiteren Änderung des Steuergesetzes.

1.2.3 Postulat der CVP-Fraktion vom 25. Juni 2019

Auf eine Erhöhung des Pauschalabzugs zielt auch das Postulat der CVP-Fraktion vom 25. Juni 2019 betreffend Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (19.203) ab. Es sollen eine Erhöhung der Pauschalen, die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Kinder, ein geeigneter Mechanismus für die regelmässige Anpassung der Pauschalen an die Kostenentwicklung sowie die Berücksichtigung der ausbezahlten Prämienverbilligungen geprüft werden. Der Regierungsrat war bereit, das Postulat entgegenzunehmen; der Grosse Rat hat es am 12. November 2019 stillschweigend überwiesen.

1.3 Reduktion Gewinnsteuersatz

Mit der auf den 1. Januar 2020 erfolgten Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts an die internationalen Standards haben die meisten Kantone die Gewinnsteuersätze für die juristischen Personen gesenkt. Der Kanton Aargau hat aufgrund der damaligen finanziellen Situation im Sinne eines politischen Kompromisses auf eine Reduktion der Gewinnsteuersätze verzichtet und eine haushaltneutrale Umsetzung der kantonalen Steuervorlage 17 (SV17) beschlossen. Mit dem Postulat der Fraktionen der CVP, FDP und SVP vom 26. November 2019 betreffend Senkung der Gewinnsteuersätze für juristische Personen (19.348) wird gefordert, eine Entlastung der Unternehmenssteuern in die Revision zur Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen zu integrieren.

Die Frage und allfällige Höhe einer zusätzlichen Entlastung des Gewinnsteuertarifs kann aus strategischer und finanzpolitischer Sicht heute noch nicht beurteilt werden. Einerseits sind die mit der Corona-Pandemie verbundenen volkswirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen zurzeit nicht absehbar.

Andererseits hängt der finanzpolitische Handlungsspielraum für steuerliche Massnahmen neben der Wirtschaftssituation auch von der Entwicklung der grossen Aufwand- und Ertragspositionen ab. Der Regierungsrat hat Verständnis für das Begehren um Abklärung steuerpolitischer Massnahmen. Es soll deshalb fundiert untersucht werden, in welchen Bereichen wirkungsvolle steuerpolitische Massnahmen zur Förderung des Wirtschafts- und Wohnkantons Aargau erzielt werden können. Dazu entwickelt das Departement Finanzen und Ressourcen zurzeit in Zusammenarbeit mit BAK Economics AG eine steuerpolitische Strategie. Über eine mögliche Reduktion des Gewinnsteuertarifs soll sinnvollerweise erst nach einer neuen finanzpolitischen Lagebeurteilung und nach Vorliegen der steuerpolitischen Strategie entschieden werden. Die steuerpolitische Strategie wird bis Ende 2020 erarbeitet. Damit kann das Anliegen des Postulats aus zeitlichen Gründen nicht bereits in die vorliegende Revision betreffend Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen integriert werden. Stattdessen ist geplant, eine zusätzliche Änderung des Steuergesetzes auf 2023 vorzusehen.

2. Handlungsbedarf

Beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien ist nicht zu verkennen, dass der Kanton Aargau heute im Vergleich zu den anderen Kantonen eine relativ bescheidene Lösung kennt und diese seit 2001 nicht mehr angepasst worden ist. Aufgrund der in den vergangenen Jahren markant gestiegenen Krankenkassenprämien, welche die wesentlichste Komponente des Pauschalabzugs ausmachen, ist eine Erhöhung grundsätzlich vertretbar. Eine (angemessene) Erhöhung war und ist denn auch ein konstantes politisches Anliegen im Kanton Aargau wie auf Bundesebene.

3. Umsetzung

3.1 Erhöhung gemäss Anliegen Prüfungsauftrag und Postulat

Nachfolgende Tabellen zeigen die Auswirkungen auf verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen, wenn der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien auf Fr. 3'000.– beziehungsweise Fr. 6'000.– erhöht wird. Für die Berechnung der Steuerreduktion wurde dabei für die Kantons- und Gemeindesteuer von einem durchschnittlichen Steuerfuss von 214 % ausgegangen.

Steuerreduktion bei höherem Pauschalabzug

Kantons- und Gemeindesteuern 2020

Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer	Steuerreduktion	
		in Franken	in %
20'000	905	99	10.9%
50'000	5'309	182	3.4%
100'000	15'151	203	1.3%
250'000	48'101	225	0.5%

Alleinerziehende

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer	Steuerreduktion	
		in Franken	in %
20'000	355	43	12.0%
50'000	2'915	128	4.4%
100'000	10'621	182	1.7%
250'000	40'917	214	0.5%

Verheiratete

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer	Steuerreduktion	
		in Franken	in %
20'000	355	86	24.1%
50'000	2'915	248	8.5%
100'000	10'621	364	3.4%
250'000	40'917	428	1.1%

Lesebeispiel: Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'000.– bezahlen heute Kantons- und Gemeindesteuern von Fr. 905.–. Die Erhöhung des Abzugs auf Fr. 3'000.– reduziert die Steuerbelastung um Fr. 99.– beziehungsweise um 10,9 %.

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die Steuerreduktion in Frankenbeträgen mit wachsendem Einkommen steigt. Prozentmässig ist die Entlastung dagegen umso tiefer, je höher das Einkommen ist. Das heisst, hohe Einkommen erfahren eine relativ kleine Steuerreduktion im Verhältnis zur Höhe des Steuerbetrags.

Bei Verheirateten beispielsweise mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.– beträgt die Steuerreduktion Fr. 248.–, was einer Steuerreduktion um 8,5 % entspricht. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 250'000.– erhöht sich die Ersparnis auf Fr. 428.–. Die Einkommenssteuer vermindert sich dadurch jedoch lediglich noch um 1,1 %.

3.2 Pauschalabzug pro Kind

Anders als die meisten anderen Kantone gewährt der Aargau beim Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen keinen zusätzlichen Abzug für Kinder. Der Aargau hat anlässlich der Totalrevision 2001 bewusst darauf verzichtet. Stattdessen werden dafür grosszügige Kinderabzüge gewährt.

Letztmals wurden die Kinderabzüge auf 2014 angepasst (Kinder bis 14 Jahre: Fr. 7'000.–; Kinder bis 18 Jahre: Fr. 9'000.–; Kinder ab 18 Jahre in Ausbildung: Fr. 11'000.–).

Für die Einführung eines zusätzlichen Pauschalabzugs für Kinder spricht, dass dadurch der Zweck der kinderbezogenen Abzüge transparenter wäre. Zudem würde damit die heutige steuerrechtlich unsaubere Vermischung eines allgemeinen Abzuges gemäss § 40 StG mit einem Sozialabzug gemäss § 42 StG beendet.

Gegen die Einführung eines separaten Pauschalabzugs für Kinder spricht, dass die heutige Regelung administrativ einfacher ist. Gegen einen Wechsel spricht auch, dass es vom Resultat her in den allermeisten Fällen keine Rolle spielt, ob eine Familie beim Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für ihr Kind einen zusätzlichen Pauschalabzug geltend machen kann oder stattdessen der Kinderabzug im gleichen Umfang höher ausfällt. Würde ein Pauschalabzug für Kinder eingeführt ohne die Kinderabzüge zu reduzieren, ergäben sich zudem zusätzliche Mindereinnahmen. Bei einem Pauschalabzug pro Kind von beispielsweise Fr. 1'200.– (Bundesabzug) ergäben sich bei gleichbleibenden Kinderabzügen Mindereinnahmen von 15 Millionen Franken für den Kanton und 13,7 Millionen Franken für die Gemeinden.

Der Regierungsrat gewichtet vor allem die administrative Einfachheit hoch und möchte daher an der bisherigen Regelung festhalten.

3.3 Berücksichtigung Prämienverbilligung

Für die Berücksichtigung der Prämienverbilligung beim Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen spricht, dass damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen genauer Rechnung getragen wird. Der Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen wäre dann kein Pauschalabzug mehr, sondern ein Höchstabzug. Im Weiteren würden sich aus der Aufrechnung die steuerlichen Mindereinnahmen um rund 2 Millionen Franken je für den Kanton und die Gemeinden reduzieren.

Nachteilig an einer solchen Regelung wäre, dass sie in der Praxis nur mit grossem Aufwand vollzogen werden könnte. Grund dafür ist insbesondere das heute im Aargau sehr differenzierte Verfahren der Prämienverbilligung. Bei der Festlegung, ob und wieviel jemand Prämienverbilligung erhält, wird jeweils nicht nur die Steuerklärung drei Jahre zurück berücksichtigt, sondern auch die finanzielle Lage im Jahr der Prämienreduktion. Bei Einkommensveränderungen ab 20 % resultieren aus der nachträglichen Überprüfung Korrekturen der Prämienverbilligung. Daraus folgt, dass im Zeitpunkt der Veranlagung jeweils noch kein definitiver Betrag für die Prämienverbilligung vorliegt beziehungsweise vorliegen kann, da für dessen Kontrolle und die allfällige Neuberechnung gerade auf diese Veranlagung abgestellt wird.

Wenn nun zeitgleich die Prämienverbilligung auf die Steuerveranlagung und die Steuerveranlagung auf die Prämienverbilligung abstellen, wobei die beiden Verfahren von unterschiedlichen Institutionen (SVA und jeweiliges Gemeindesteueramt) durchgeführt werden, würde der Vollzug ziemlich anspruchsvoll und für Aussenstehende nicht ohne Weiteres erklärbar. Die mit dem Vollzug verbundenen Kosten dürften zudem substanziell sein und die reduzierten Mindereinnahmen wohl zu grossen Teilen aufwiegen.

Verkompliziert wird die Umsetzung im Weiteren dadurch, dass nur die Prämienverbilligung aufgerechnet werden dürfte, die die Erwachsenen betrifft, da der Aargau für Kinder wie bereits ausgeführt keinen zusätzlichen Pauschalabzug gewährt.

Der Regierungsrat erachtet den zu erwartenden hohen Vollzugaufwand für die Aufrechnung der Prämienverbilligung im Vergleich zu den Vorteilen als unverhältnismässig gross. Er möchte daher an der bisherigen reinen Pauschallösung festhalten. Es ist das Kennzeichen von Pauschalabzügen, dass mit ihnen zugunsten der Einfachheit im Vollzug Kompromisse bei der Genauigkeit in Kauf genommen werden. Die resultierende Ungenauigkeit beurteilt er im vorliegenden Fall als vertretbar.

3.4 Automatische Anpassung an Entwicklung Krankenkassenprämien

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen unterliegt heute dem Ausgleich der kalten Progression. Er wird damit jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, wobei gemäss § 57 Abs. 1 StG jeweils der Indexstand per 30. Juni massgebend ist für die Anpassungen der Steuertarife und diverser Abzüge (nebst dem Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen der Kinderabzug, der Unterstützungsabzug, der Invalidenabzug und der Betreuungsabzug) auf den 1. Januar des folgenden Jahres. Die Anpassungen bei den Abzügen werden auf Fr. 100.– gerundet, sodass nicht zwingend jährliche Anpassungen erfolgen. Es ist möglich, dass dieser Ausgleich zumindest in den kommenden Jahren nicht mit der Entwicklung der Krankenkassenprämien wird Schritt halten können.

Künftige Anpassungen an die Prämienentwicklung – sofern gewünscht – sind jedoch auch ohne Automatismus möglich. Diese könnte der Grosse Rat je nach Beurteilung der Lage jeweils mittels Gesetzesrevision vornehmen.

Soll die Anpassung künftig automatisch erfolgen, so wären naheliegende Grundlagen dafür entweder die Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflege-Grundversicherung oder die Entwicklung der kantonalen Richtprämien, welche für die Gewährung der Prämienverbilligung massgebend sind.

Die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflege-Grundversicherung werden jährlich vom Bundesamt für Gesundheit publiziert.

Die Richtprämien für die Gewährung der Prämienverbilligung werden im Aargau jährlich gemäss der Veränderung der Prämien der günstigsten obligatorischen Krankenkassenprämienmodelle angepasst. Berechnungsbasis ist dabei der Durchschnittswert der jeweils zehn günstigsten Prämien im Kanton Aargau für HMO- oder Hausarztversicherungsmodelle.

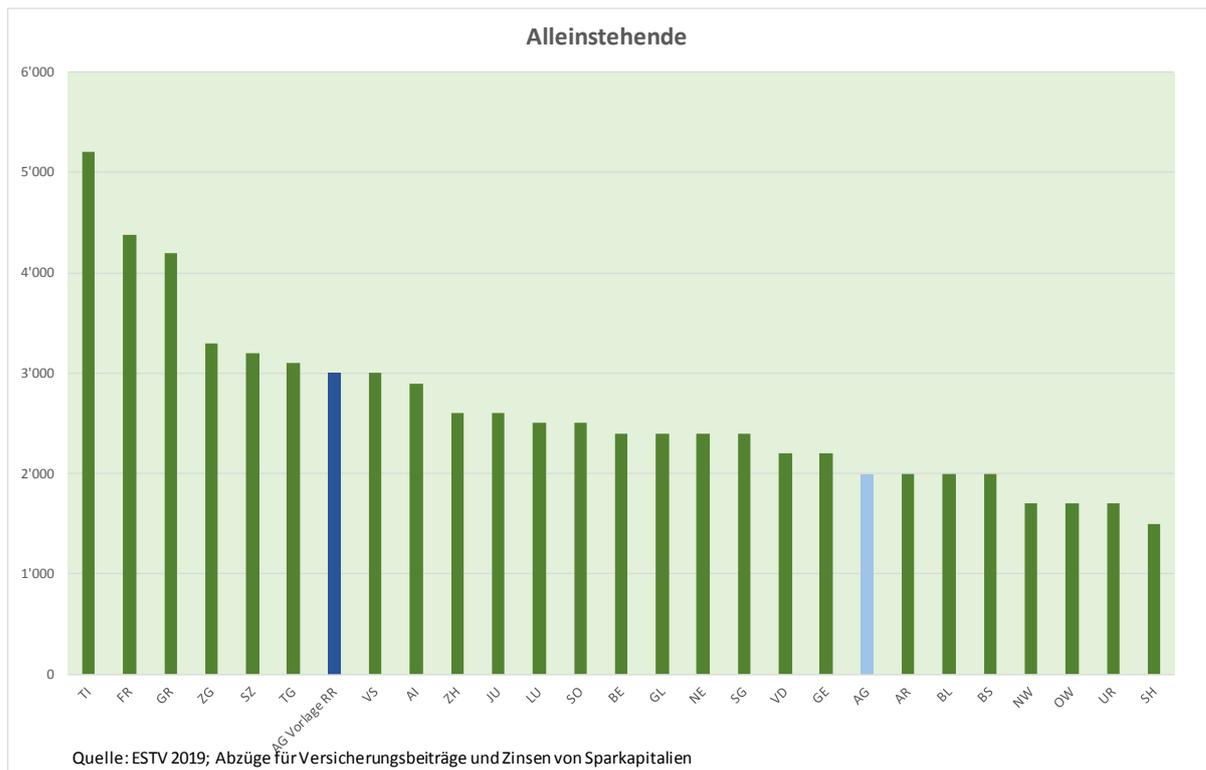
Die Tabelle zeigt die Entwicklung der letzten Jahre der beiden möglichen Referenzwerte für die Krankenpflege-Grundversicherung für Erwachsene.

	2017	2018	Veränderung zu Vorjahr	2019	Veränderung zu Vorjahr
Ø Krankenkassen-Prämie	5'008.–	5'162.–	+3,1 %	5'303.–	+2,7 %
Richtprämie	3'800.–	4'300.–	+13,2 %	4'540.–	+5,6 %

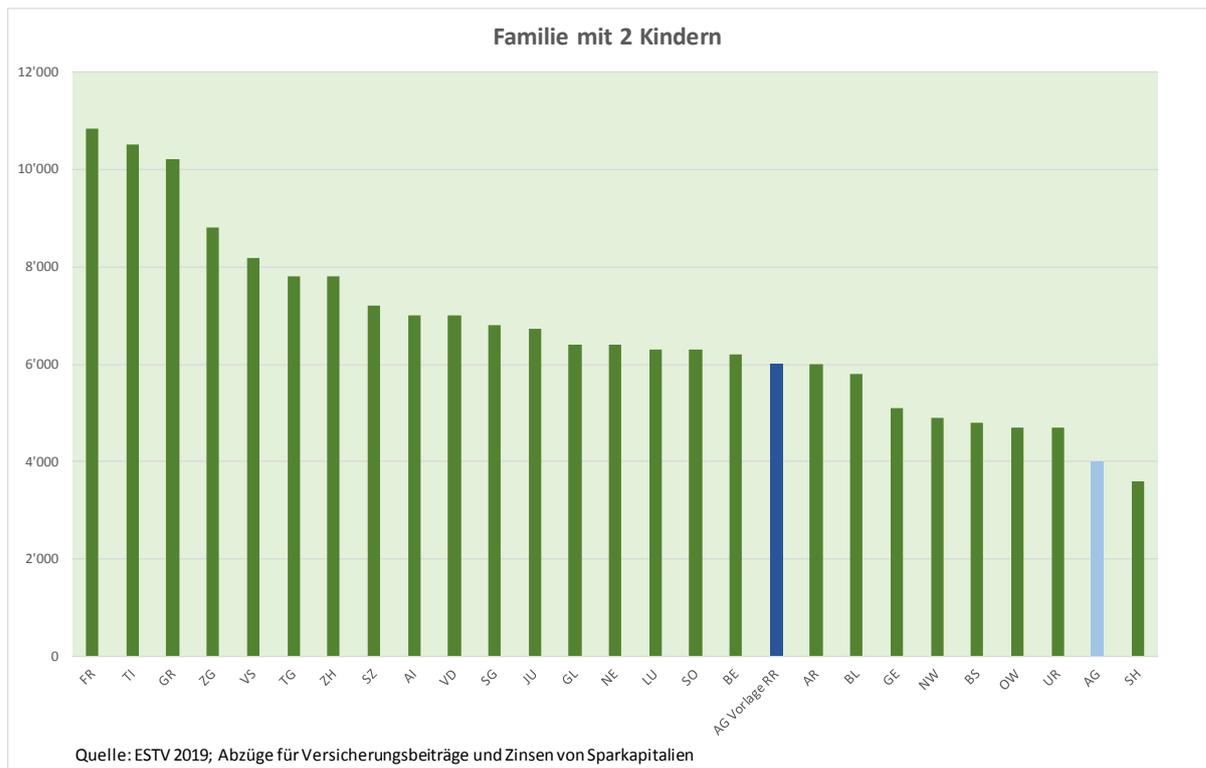
Da die Durchschnittsprämien der Krankenpflege-Grundversicherung repräsentativer sind und weniger starken Schwankungen unterliegen als die Richtprämien, bietet sich dieser Wert als Referenzwert an, sofern man eine andere Anpassung anstelle der vom Regierungsrat beantragten üblichen Anpassung an die Teuerung will.

3.5 Überblick Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen andere Kantone

Die folgenden beiden Diagramme zeigen den Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen des Aargaus im Vergleich mit den Abzügen in der übrigen Schweiz, einmal für Alleinstehende und einmal für Verheiratete mit zwei Kindern. Bei diesem Vergleich nicht berücksichtigt ist der Übersichtlichkeit halber, dass einzelne Kantone für Steuerpflichtige ohne Säule 2 einen erhöhten Abzug gewähren. Zudem ist der Abzug in vielen Kantonen – zumindest theoretisch – ein Höchstabzug und kein Pauschalabzug, sodass zum Teil auch die Prämienverbilligung aufgerechnet wird.



Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt im Aargau heute für Alleinstehende Fr. 2'000.–. Im Diagramm ist ersichtlich, dass heute nur vier Kantone einen tieferen Abzug gewähren. In drei Kantonen liegt der Abzug auf gleicher Höhe. Nach der Erhöhung auf Fr. 3'000.– hätte die Mehrheit der Kantone einen tieferen Abzug. Nur noch 6 Kantone verfügten über einen höheren Abzug als der Aargau.



Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen beträgt im Aargau heute für Verheiratete Fr. 4'000.–, mit und ohne Kinder. Das Diagramm zeigt die Höhe der Versicherungsabzüge für Verheiratete mit zwei Kindern. Im Vergleich zum Aargau können diese Familien heute lediglich in einem Kanton keinen höheren Abzug geltend machen. Nach der Erhöhung auf Fr. 6'000.– hätten noch 7 Kantone einen tieferen Abzug, ein Kanton hätte einen Abzug auf gleicher Höhe.

Die oben abgebildeten Abzüge gelten für die Steuerperiode 2019. In Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) haben einige Kantone als soziale Ausgleichsmassnahmen auch die Versicherungsabzüge erhöht. Folgende Anpassungen nehmen die Kantone vor:

Kanton	Massnahme
Glarus	Erhöhung des Maximalabzugs für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen um 25 %
St. Gallen	Erhöhung des Abzugs um $\frac{1}{3}$ für Erwachsene
Thurgau	Erhöhung des Abzugs für Ehepaare (+ Fr. 800.–), Einzelpersonen (+ Fr. 400.–) und Kinder (+ Fr. 200.–)

3.6 Erläuterung zur Gesetzesbestimmung

§ 40 Abs. 1 lit. g

Der Versicherungs- und Sparzinsenabzug gilt als allgemeiner Abzug und setzt auf kantonaler Ebene den vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien um (Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG). Unter den Abzug fallen neben den Zinsen für Sparkapitalien insbesondere die Versicherungsprämien für Lebensversicherungen, die obligatorische Krankenversicherung sowie freiwillige Unfallversicherungen.

Der Abzug ist als Pauschalabzug ausgestaltet, der in jedem Fall in voller Höhe geltend gemacht werden kann, auch wenn die effektiven Auslagen niedriger ausfallen. Andererseits können keine höheren Auslagen als der Pauschalbetrag geltend gemacht werden. Da die Pauschale in den meisten

Fällen wohl durch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung vollständig beansprucht wird, können keine Auslagen über den Pauschalabzug hinaus geltend gemacht werden.

Verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haben Anspruch auf einen Abzug von Fr. 6'000.–. Alle übrigen steuerpflichtigen Personen sind berechtigt, den hälftigen Abzug von Fr. 3'000.– geltend zu machen. Bei Familien, die der Familienbesteuerung unterliegen, spielt es daher keine Rolle, wie viele Personen im Haushalt leben. Für Kinder werden keine weiteren Abzüge gewährt. Soweit die unter den Versicherungs- und Sparzinsenabzug fallenden Auslagen Kinder betreffen, gelten sie als durch den Kinderabzug berücksichtigt.

Wie vorne bei Ziff. 3.4 erwähnt, unterliegt der Versicherungs- und Sparzinsenabzug dem Ausgleich der kalten Progression gemäss § 57 Abs. 1 StG.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Wie bereits unter Ziff. 1.1 erwähnt, hat sich mit der Corona-Pandemie die finanzpolitische Ausgangslage drastisch verändert. Ob und allenfalls in welchem Ausmass ein finanzpolitischer Handlungsspielraum verbleibt, ist aus heutiger Sicht offen. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, dass die Erhöhung des Pauschalabzugs eine Entlastung der finanziell von der Pandemie ebenfalls stark betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bewirkt. Die Mindererträge betragen bei einer Erhöhung des Pauschalabzugs auf Fr. 6'000.– für Verheiratete respektive auf Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen für das Jahr 2022 für den Kanton 46 Millionen Franken und für die Gemeinden 42 Millionen Franken. In den folgenden Jahren erhöhen sich die Mindererträge aufgrund des budgetierten Wachstums der Steuereinnahmen (Bevölkerungswachstums und höhere Einkommen) um jeweils 1 Million Franken pro Jahr je für den Kanton und die Gemeinden.

Im August 2020 wird der Regierungsrat eine aktualisierte finanzpolitische Lagebeurteilung vornehmen. Gestützt darauf wird er allenfalls in der Botschaft zur ersten Beratung einen differenzierten Antrag stellen oder allenfalls eine Verschiebung um mindestens ein Jahr beantragen. Wenn die Höhe des Abzugs abweichend festgelegt wird, so führt eine Änderung um Fr. 200.– bei verheirateten Personen respektive Fr. 100.– bei den übrigen Steuerpflichtigen zu Mehr- oder Mindereinnahmen von rund 4,6 Millionen Franken beim Kanton und von rund 4,2 Millionen Franken bei den Gemeinden.

5. Weiteres Vorgehen

Anhörung	Ende April bis Ende Juli 2020
Botschaft Regierungsrat 1. Beratung	Oktober 2020
Kommission 1. Beratung	Dezember 2020
Grosser Rat 1. Beratung	Januar 2021
Botschaft Regierungsrat 2. Beratung	1. Quartal 2021
Kommission 2. Beratung	Mai 2021
Grosser Rat 2. Beratung	Juni 2021
allfällige Volksabstimmung	28. November 2021 / 13. Februar 2022
Inkrafttreten	1. Januar 2022

Beilagen

- Synopse
- Schreiben des Vorstehers Departement Finanzen und Ressourcen
- Fragebogen
- Adressatenliste